Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

[redacted]

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
#229695	GB 3/36/2-72 #229695	[redacted]	E/011	(0351) [redacted]	veterinaeramt@dresden.de	04. Oktober 2021

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz
#229695 – Bottoms Up, Martin-Luther-Straße 31, 01099 Dresden

Sehr geehrte [redacted]

Ihr Informationsbegehren ist bei uns als informationspflichtige Stelle am 25. September 2021 eingegangen.

Wir teilen Ihnen mit, dass vorliegend Dritte gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an dem Verfahren zu beteiligen sind, da Belange dieser Dritten von Ihrem Antrag auf Informationszugang betroffen sein können.

Die Frist zur Bearbeitung Ihres Informationsersuchens verlängert sich damit gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) auf i.d.R. zwei Monate.

Nach Information über Ihren Antrag hat der Dritte ein Recht, auf Nachfrage, Ihren Namen und Ihre Adresse zu erfahren § 5 Abs. 2 VIG. Der Gesetzgeber sieht keine nochmalige Einbindung des Antragstellers vor Weitergabe der personenbezogenen Daten vor. Wir sind daher verpflichtet, Ihre Daten auf Wunsch ohne Verzögerung an den Dritten bekanntzugeben. Eine nachträgliche Rücknahme des Antrages lässt dieses Recht nicht entfallen.

Weiterhin verpflichtet § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG die Behörden, missbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen. Da Sie Ihren Antrag in elektronischer Form ohne persönliche Identifikation übermittelten, ist es für die Entscheidung, ob der Antrag missbräuchlich gestellt wurde nötig, dass Sie die mit diesem Schreiben postalisch übermittelten Daten und Informationen bestätigen.

Aufgrund dessen werden Sie gebeten, **bis zum 18. Oktober 2021 zu bekräftigen**, dass Sie den Antrag auf Informationsgewährung aufrechterhalten.

Vor Eingang dieser Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

...

Das weitere Verfahren gestaltet sich, nach Eingang Ihrer Bestätigung, wie nachfolgend dargestellt. Zunächst wird der Dritte über Ihren Antrag informiert. Diesem wird damit Gelegenheit gegeben, Stellung zu Ihrer Anfrage zu nehmen (Anhörung). Hierfür wird eine Frist von zwei Wochen gewährt werden. Im Anschluss wird über Ihren Antrag entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen und dem Dritten sodann bekannt gegeben. Auf Nachfrage des Dritten werden diesem Ihr Name und Ihre Anschrift offengelegt, § 5 Abs. 2 VIG.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung wird dem Dritten eine Frist von zwei Wochen zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt werden, § 5 Abs. 4 VIG. Erst danach werden Ihnen die Informationen mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung gestellt.

Sollte der Dritte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, werden bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Informationen zur Verfügung gestellt. Sie werden dann ggf. durch das Verwaltungsgericht beigeladen.

Die Auskunftserteilung erfolgt vorliegend kostenfrei.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der zahlreich eingehenden Anträge von einer verlängerten Bearbeitungsfrist ausgegangen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]
amtierende Abteilungsleiterin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Belehrung nach Datenschutzgrundverordnung

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf:

- Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO
- Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 EU-DSGVO
- Löschung bzw. Vergessenwerden nach Art. 17 EU-DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO
- Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 EU-DSGVO
- Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO
- Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Art. 23 Absatz 1 Buchstabe h der EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf:

- Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der sächsische Datenschutzbeauftragte.